

Beitragsordnung ab 01.01.2024

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Betreuungskosten der Kindertagesstätten des Kitawerks.
Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Kostenbeitragspflicht

Für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten werden die unter den Ziffern 4 (Teilnahmebeiträge) und 7 (Verpflegungsbeiträge) aufgeführten Beiträge erhoben.

3. Betreuungsangebot

In den evangelischen Kindertagesstätten werden Kinder bis max. 14 Jahren betreut.
Die konkreten Betreuungsangebote und die Betreuungszeiten sind auf Grundlage dieser Beitragsordnung durch einen Betreuungsvertrag geregelt.

4. Teilnahmebeiträge

4.1.	Betreuungsangebot	Gruppenform	Wöchentliche Std.Anzahl	Monatl. Beitrag in EUR
a)	für Kinder unter 3 Jahren halbtags	KHT6	30,00	174,00
b)	für Kinder unter 3 Jahre halbtags	KHT6,5	32,50	188,50
c)	für Kinder unter 3 Jahren ganztags	KGT8,0	40,00	232,00
d)	für Kinder unter 3 Jahren ganztags	KGT8,5	42,50	246,50
e)	für Kinder unter 3 Jahren ganztags	KGT9	45,00	261,00
f)	für Kinder unter 3 Jahren ganztags	KGT10	50,00	290,00
g)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT5	25,00	141,50
h)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT6	30,00	169,80
i)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, halbtags	HT6,5	32,50	183,95
j)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT8,0	40,00	226,40
k)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT8,5	42,50	240,55
l)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT9	45,00	254,70
m)	für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung, ganztags	GT10	50,00	283,00
n)	für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, täglich ab 12:00 bis 16:00 Uhr (inklusive ganztägiger Ferienbetreuung außerhalb der Schließzeiten der Kindertagesstätten).	Hort	20,00	113,20

Beitragsordnung ab 01.01.2024

- 4.2. Sollte von dritter Seite ein Zuschuss (i. S. d. Ziffern 5. und 6.) gewährt werden, reduziert dieser die Beiträge der Eltern oder Sorgeberechtigten.
- 4.3. Der Beitrag für verspätete Abholung beträgt pro angefangene Betreuungsstunde 13,80 € für anteilig entstandene Personalkosten.
- 4.4. Krippenkinder, die im Laufe des Kitajahres das dritte Lebensjahr vollenden, können in der Krippengruppe verbleiben. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Wechsel in den Elementarbereich angeboten. Dies kann nur erfolgen, wenn in der Kita ein freier Elementarplatz im laufenden Kitajahr zur Verfügung steht. Jedenfalls wird ab dem Folgemonat der Teilnahmebeitrag erhoben, der bei einer entsprechenden Betreuung für Kinder ab 3 Jahren geschuldet wird.
- 4.5. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen, ist der Beitrag dennoch zu entrichten.
- 4.6. Der Beitrag für die pädagogische Betreuung ist in voller Höhe weiter zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Der Beitrag ist auch dann weiter zu entrichten, wenn von dritter Seite ein Ausschluss aus dem Kindertagesstättenbetrieb vorgenommen wird.
- 4.7. Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z. B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) in der vertraglich vereinbarten Kindertagesstätte oder im vereinbarten Betreuungsumfang nicht möglich, können Kinder ersatzweise auch in einer anderen Kindertagesstätte des Kitawerkes oder in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Einrichtung insgesamt oder Teile einer Einrichtung geschlossen werden, weil der gesetzlich vorgesehene Betreuungsschlüssel nicht erreicht wird.

5. Geschwisterermäßigung

Die Gewährung der Geschwisterermäßigung richtet sich nach § 7 Abs.1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.12.2019 sowie den Regelungen der Kommune.

6. Soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Ermäßigung nach § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 7 Abs.2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12.12.2019.

- 6.1. Die Eltern oder Sorgeberechtigten sind jederzeit berechtigt, einen Antrag gem. § 90 Abs.3 und 4 KJHG zur Überprüfung der Zumutbarkeit des Beitrags zu stellen.
- 6.2. Anträge sind an den Bereich Soziale Sicherheit – Team Kita-Entgeltermäßigung der Hansestadt Lübeck zu richten. Antragsformulare auf Ermäßigung des Kindertagesstättenbeitrags nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG sind bei der Hansestadt Lübeck zu erhalten, ebenso bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

Beitragsordnung ab 01.01.2024

7. Verpflegungsbeiträge

- 7.1. Neben dem Betreuungsbeitrag wird verpflichtend ein Verpflegungsbeitrag erhoben. Dieser beträgt für das Betreuungsangebot HT5 35,50 € pro Monat.
- 7.2. Ab einer Betreuungsdauer von sechs Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt 107,00 €/Monat.
- 7.3. In einigen Einrichtungen wird zudem ein tägliches Frühstück angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend und beträgt 28,00 €.
- 7.4. Je nach räumlicher und konzeptioneller Ausstattung der Kindertagesstätte kann nicht sichergestellt werden, dass jede Verpflegung in jeder Einrichtung angeboten werden kann.
- 7.5. Zuschüsse zur Mittagsverpflegung können bei der Hansestadt Lübeck über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes beantragt werden. Der verbleibende Eigenanteil ist für die Monate August bis Juli des Folgejahres zu entrichten. Schließungszeiten sind bei dieser Kalkulation bereits berücksichtigt.
- 7.6. Soll das Kind aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten, von dem Mittagessen befreit werden, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Schließung der Einrichtung

Die Kindertagesstätten werden im Laufe eines Kitajahres an 20 Betriebstagen geschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung des Betreuungsbeitrages sowie des Verpflegungsbeitrages für diesen Zeitraum besteht nicht. Das monatliche Entgelt ist auf Basis von 12 Monaten errechnet, bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge nach Ziffer 4-7 sind die Schließungszeiten berücksichtigt.

9. Zahlungspflicht

- 9.1. Beitragsschuldner sämtlicher unter Ziffer 4-7 gefassten Beiträge sind die Sorgeberechtigten.
- 9.2. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch, d.h. der Träger ist berechtigt, beide oder einen der Sorgeberechtigten zur Befriedigung seiner Forderung auf Zahlung des Beitrages und/oder des Verpflegungsbeitrages in Anspruch zu nehmen.

10. Fälligkeit der Beiträge, Mahngebühren

- 10.1. Die unter Ziffer 4 und 7 gefassten Beiträge werden bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Lübeck gGmbH, Bankverbindung: IBAN DE43 2309 0142 0016 3744 10 fällig.
- 10.2. Die unter Ziffer 4 und 7 gefassten Beiträge sind in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Beiträge verrechnet bzw. erstattet (siehe auch Ziffer 5 und 6).
- 10.3. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Mahngebühren erhoben.

11. Auswärtige Kinder in Kindertageseinrichtungen

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, haben Kinder aus der Hansestadt Lübeck Vorrang.

12. Datenschutz

Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

Beitragsordnung ab 01.01.2024

13. Salvatorische Klausel

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende gültige Klausel gelten. Dasselbe gilt auch bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

14. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
Die bisher geltende Beitragsordnung in der Fassung vom 01.01.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.